BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 94/11 S

L 3 SF 45/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 1 AS 266/11 ER (SG Trier)

…… ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Bevollmächtigter: ……..,

g e g e n

Jobcenter Trier Stadt,
Dasbachstraße 9, 54292 Trier,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Oktober 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 6. September 2011 - L 3 SF 45/11 - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren gegen den vorbezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Das Landessozialgericht (LSG) hat das Gesuch des Klägers, den Vorsitzenden der 1. Kammer des Sozialgerichts X , Präsident des Sozialgerichts Y , wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, mit Beschluss vom 6.9.2011 zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Dagegen hat der Antragsteller durch seinen Bevollmächtigten mit einem am 10.10.2011 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben vom 9.10.2011 "Beschwerde an das Bundessozialgericht" eingelegt und gleichzeitig die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.

2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.

3 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

4 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet *(§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung)*.

5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS